

# Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EAuV)

Vom 21. Juli 2011 (Stand 1. Januar 2012)

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 98 Absatz 3 und Artikel 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005<sup>1)</sup>; Artikel 17 und Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007<sup>2)</sup>, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 46 des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998<sup>3)</sup>, Artikel 67 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999<sup>4)</sup> und Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>5)</sup>

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2011 (RRB Nr. 2011/728)

beschliesst:

## 1. Gemeinsame Bestimmungen

### 1.1 Allgemeines

#### § 1 Zweck

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005<sup>6)</sup> und des Asylgesetzes (AsylG) vom 26. Juni 1998<sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR [142.20.](#)  
<sup>2)</sup> SR [142.201.](#)  
<sup>3)</sup> SR [142.31.](#)  
<sup>4)</sup> SR [142.312.](#)  
<sup>5)</sup> BGS [111.1.](#)  
<sup>6)</sup> SR [142.20.](#)  
<sup>7)</sup> SR [142.31.](#)

## 1.2 Behörden und Zuständigkeiten

### § 2 *Departement*

<sup>1</sup> Das Departement vollzieht das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und das Asylgesetz, soweit das Bundesrecht oder kantonale Vorschriften keine andere Behörde bezeichnen.

<sup>2</sup> Es informiert die Gemeinden laufend über Neuerungen auf dem Gebiet der Ausländer- und Asylgesetzgebung.

<sup>3</sup> Es koordiniert die Tätigkeit der am Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung beteiligten Behörden.

<sup>4</sup> Es kann weitere Behörden und Stellen zur Erfüllung seiner Aufgaben beziehen. Diese wirken unterstützend am Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung mit.

### § 3 *Gemeinden (Art. 17 VZAE<sup>1)</sup>)*

<sup>1</sup> Die Gemeinden unterstützen den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung im Rahmen der Gesetzgebung.

### § 4 *Polizei Kanton Solothurn*

<sup>1</sup> Die Polizei Kanton Solothurn kann zur Unterstützung beigezogen werden, insbesondere im Bereich der Sachverhaltsermittlungen sowie der Zwangsmassnahmen.

## 1.3 Verfahren, Rechtsweg und Strafverfolgung

### § 5 *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundesrechts.

### § 6 *Verwaltungsgerichtsbeschwerde*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert zehn Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

### § 7 *Strafverfolgung, Verzeigung*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen ausländerrechtliche Vorschriften werden nach Artikel 115 ff. AuG sowie Artikel 115 ff. AsylG verfolgt.

<sup>2</sup> Das Anzeigerecht der Behörden und Angestellten des Kantons und der Gemeinden richtet sich nach § 20 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR [142.201](#).

<sup>2)</sup> BGS [124.11](#).

<sup>3)</sup> BGS [321.3](#).

## 2. Bestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

### 2.1 Erwerbstätigkeit

#### § 8 *Arbeitsmarktlicher Vorrang*

<sup>1</sup> Bei Gesuchen, die dem Vorrang inländischer Arbeitskräfte unterliegen, holt das Departement die Stellungnahme der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) ein.

### 2.2 Zwangsmassnahmen

#### § 9 *Anordnung (Art. 70, 73-80 AuG, Art. 9 AsylG)*

<sup>1</sup> Das Departement ordnet die Haft, die Durchsuchungen sowie die kurzfristige Festhaltung an.

<sup>2</sup> Es orientiert die betroffene Person über den Zweck der Haft im Rahmen der Einvernahme und unterrichtet sie über ihre Rechte.

#### § 10 *Richterliche Überprüfung (Art. 73 Abs. 5, Art. 80 AuG)*

<sup>1</sup> Der Haftrichter oder die Haftrichterin prüft die Haft sowie die kurzfristige Festhaltung gestützt auf die bundesrechtlichen Vorschriften.

#### § 11 *Rechtsweg*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Haftrichterin oder des Haftrichters kann innert zehn Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

#### § 12 *Haftvollzug*

<sup>1</sup> Die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft sowie die Ausschaffungshaft wegen fehlender Mitwirkung bei der Beschaffung der Reisepapiere werden nach Artikel 81 AuG<sup>1)</sup> und nach der kantonalen Strafvollzugsgesetzgebung vollzogen.

### 2.3 Gebühren

#### § 13 *Anwendbares Recht*

<sup>1</sup> Die im ausländerrechtlichen Verfahren anfallenden Gebühren werden gemäss der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG) vom 24. Oktober 2007<sup>2)</sup> erhoben.

<sup>2</sup> Für Verfügungen und Dienstleistungen, die nicht in Artikel 8 GebV-AuG vorgesehen sind, sowie für arbeitsmarktliche Begutachtungen gilt der Gebühren tarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> SR [142.20](#).

<sup>2)</sup> SR [142.209](#).

<sup>3)</sup> BGS [615.11](#).

## 3. Schlussbestimmungen

### § 14 *Änderung des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979*<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Änderung wurde im entsprechenden Erlass nachgeführt.

### § 15 *Aufhebung bisheriger Erlasse*

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 14. Mai 1996<sup>2)</sup>;
- b) Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer vom 29. November 1983<sup>3)</sup>.

### § 16 *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

KRB Nr. RG 051/2011 vom 21. Juni 2011.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 13. Oktober 2011 unbenutzt abgelaufen.

Inkrafttreten am 1. Januar 2012.

Publiziert im Amtsblatt vom 11. November 2011.

---

<sup>1)</sup> BGS [615.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [512.152.](#)

<sup>3)</sup> BGS [823.221.](#)